

lösten Firma Schädeli & Cie. zu übernehmen. Aus dieser Schuldübernahme sind für die Gläubiger der alten Gesellschaft Rechte gegen die neue entstanden unabhängig von der Gültigkeit oder Ungültigkeit des Gesellschaftsvertrages an sich. Auch mit Bezug auf die vor der Gründung der Kommanditgesellschaft Schädeli-Welti entstandenen Forderungen gegen die Gesellschaft kann daher der Beklagte die Einrede des Betrugs nicht erheben. Auf die Frage, ob die Einrede des Betrugs überhaupt begründet sei, braucht alsdann (mit der Vorinstanz) nicht eingetreten zu werden.

7. Erweisen sich nach dem Gesagten die sämtlichen Einreden des Beklagten als unstatthaft, so muß grundsätzlich seine Haftung anerkannt und müssen damit die Klagen in ihrer Gesamtheit gutgeheißen werden. Es erübrigt lediglich noch die Erledigung der — in Erwägung 4 zurückgestellten — Frage der Klagberechtigung der Kläger Nr. 4 und 15 (vgl. Erwägung 2). Zwar möchte scheinen, daß diese Frage unentschieden bleiben könnte, mit dem Hinweis darauf, daß die Forderungen der sämtlichen Kläger auch ohne diese einzig bestrittenen den Betrag der Kommandite des Beklagten weit übersteigen, der Beklagte also zur Zahlung dieser Kommandite von 10,000 Fr. unter allen Umständen verpflichtet ist, was immer das Schicksal der Forderungen der beiden genannten Kläger sei, und darauf, daß unter den einzelnen Klägern selber Streit über die Verteilung der Haftsumme nicht besteht. Indessen darf dieser Weg nicht eingeschlagen werden, da jeder Kläger ein prozessualisches Recht darauf hat, daß über seinen Anspruch entschieden werde, also auch über die Zulassung der bestrittenen Forderungen zu entscheiden ist, obschon der Beklagte ein praktisches Interesse an diesem Entscheide nicht hat und für die Verteilung unter den Klägern Schwierigkeiten nicht entstehen können. Mit Bezug auf jene beiden Kläger ergibt sich nun folgendes: (Ist nicht von allgemeinem Interesse und wird daher hier nicht abgedruckt.)

8. Die Gesamtsumme der zuzulassenden Forderungen beträgt danach 28,705 Fr. 90 Cts. Die Zulässigkeit der Verteilung des vom Beklagten zurückzahlenden Betrages der Kommandite von 10,000 Fr. unter diese Forderungen ist vom Beklagten — mit Recht — nicht bestritten und über die von der Vorinstanz vor-

genommene Verteilung herrscht kein Streit. In diesen Punkten hat es somit ohne weiteres beim Urteil der Vorinstanz sein Verbleiben.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und somit das Urteil des Handelsgerichtes des Kantons Zürich vom 1. Mai 1903 in allen Teilen bestätigt.

80. Urteil vom 28. November 1903

in Sachen **Konkursmasse Langhart**, Bekl. u. Ber.-Kl.,
gegen **Stadtgemeinde Stein a./Rh.**, Kl. u. Ber.-Bekl.

Zulässigkeit der Berufung: Streitwert, Art. 59 Org.-Ges. Streitwert bei einer Leistungs- oder Erfüllungsklage. — Pacht. Wirkung des Konkurses des Pächters. Art. 315, 319 O.-R. Umwandlung des Anspruches des Verpächters aus Art. 319 O.-R. in eine Geldforderung gemäss Art. 211 Sch.-u. K.-Ges? — Eintritt der Konkursverwaltung in das Pachtverhältnis. — Retentionsrecht des Verpächters.

A. Mit Urteil vom 17. Juli/5. August 1903 hat das Obergericht des Kantons Schaffhausen, in Abänderung eines vom Bezirksgericht Reyth, an welches der vorliegende Rechtsstreit durch Delegation gelangt war, am 14. März gefällten Urteils, über das laut Verhandlungsprotokoll der ersten Instanz mündlich folgendermaßen formulierte, vor beiden kantonalen Instanzen von der Beklagten in vollem Umfange bestrittene klägerische Rechtsbegehren:

1. Es sei die Konkursmasse Langhart zu verurteilen, an die Stadtgemeinde Stein zu Handen des gegenwärtigen Pächters alles vorhandene Heu, Emd und Stroh abzutreten gegen eine Entschädigung von 4 Fr. per Kilozentner Futter und von 2 Fr. per Kilozentner Stroh;

2. Es sei der Stadtgemeinde Stein das Retentionsrecht am Wert dieses Futters und Strohes einzuräumen, bezw. ihr das Recht einzuräumen, diese X mal 4 Fr. resp. 2 Fr. an ihrer Forderung in Abzug zu bringen;

erkannt:

Die Konkursmasse des Konrad Langhart ist gerichtlich angehalten, an die Stadtgemeinde Stein zu Händen des gegenwärtigen Pächters des Hofes Unterwald alles auf dem Hofe vorhandene Heu und Emd zu 4 Fr. per Kilozentner und alles vorhandene Stroh zu 2 Fr. per Kilozentner abzutreten, bezw. den nach diesen Ansätzen sich ergebenden Geldwert mit deren Forderung zu verrechnen.

Das erstinstanzliche Urteil hatte gelautet:

1. Der Vindikationsanspruch der Stadtgemeinde Stein an dem vorhandenen Heu und Stroh der Konkursmasse Konrad Langhart wird zu einem Drittel gutgeheißen, in dem Sinne, daß die Konkursmasse einen Drittel des vorhandenen Heues und Emdes zu 4 Fr. per Kilozentner und einen Drittel des vorhandenen Strohes zu 2 Fr. per Kilozentner abzutreten hat, die übrigen zwei Drittel des Futters und Strohes dagegen von der Stadtgemeinde Stein zum Preise von 7 Fr. per Kilozentner Futter und 6 Fr. per Kilozentner Stroh zu übernehmen sind.

2. Der Stadtgemeinde Stein wird an dem betreffenden Erlös des Futters und Strohes das Retentionsrecht eingeräumt; dieser ist also zur Deckung ihrer Forderung zu verwenden, bezw. an derselben in Abzug zu bringen.

B. Gegen das Urteil des Obergerichts hat die Beklagte rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht erklärt und beantragt:

Es sei die Berufung für begründet zu erklären und die Klage abzuweisen. Eventuell sei das erstinstanzliche Urteil wieder herzustellen. Weiter eventuell sei die Sache an die kantonalen Instanzen zu neuer Beurteilung zurückzuweisen.

C. Die Berufungsbeschlagte beantragt die Abweisung der Berufung. Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der vorliegende Rechtsstreit beruht auf folgendem Tatbestand:

Die Klägerin ist Eigentümerin des Hofgutes Unterwald bei Stein a./Mh. Sie hatte dasselbe am 2. Februar 1895 auf 15 Jahre an Konrad Langhart, Vater, verpachtet. Im Jahre 1896 starb der Pächter, und es traten dessen Söhne Jakob und Konrad in der Weise in das Pachtverhältnis ein, daß jeder von beiden eine

Hälfte auf eigene Rechnung übernahm. Nach der von der Beklagten als richtig anerkannten Interpretation des Pachtvertrages hatte der Pächter bei Ablauf der Pacht alles auf dem Gute vorhandene Heu (inklusive Emd) und Stroh zum Preise von 4 Fr. per 100 Kilo Heu und 2 Fr. per 100 Kilo Stroh zurückzulassen (§ 6); während der Pachtzeit aber durfte er weder Heu noch Stroh dem Gute entfremden (§ 15).

Am 12. Juli 1901 brach über Konrad Langhart, Sohn, der Konkurs aus. In diesem Zeitpunkt befanden sich auf dem Gute 235 Doppelzentner Heu und 48 Doppelzentner Stroh.

Laut dem Protokoll der ersten Gläubigerversammlung (vom 20. Juli 1901) wurde an dieser Versammlung „bezüglich des „Fortbetriebes der Landwirtschaft und Einheimisen der Feldfrüchte“ beschlossen, „die H. J. Huber auf Oberwald, sowie den Bruder „des Konkursiten J. Langhart auf Unterwald mit der Aufsicht „über die landwirtschaftlichen Arbeiten zu betrauen“; ebenso wurde eine Mitwirkung des Konkursiten selbst sowie seiner Schwester gegen entsprechende Entschädigung in Aussicht genommen. Das Protokoll bemerkt ferner wörtlich: „Ein Antrag, das Getreide auf „dem Halm zu verkaufen, wurde in der Folge wieder zurückgezogen und werden dieselben nun auf Rechnung der Konkursmasse eingeheimst und ebenso ausgedroschen werden.“

Am 3. August fand eine Versammlung verschiedener Interessenten, worunter auch der Gläubigerausschuß und die Klägerin, behufs „Besprechung über die Neuverpachtung“ des Gutes statt. Bei dieser Gelegenheit erklärte sich Jakob Langhart zur Übernahme der Aufsicht über die Feldarbeiten „gegen angemessene Entschädigung auf Rechnung der Stadtgemeinde“ bereit.

Im Laufe des Sommers 1901 leistete die Klägerin der Beklagten auf deren Ansuchen fünf Zahlungen mit zusammen 201 Fr. 85 Cts., welche jedoch vom Stadtkassier nicht gebucht, sondern von der Beklagten jeweilen innert kurzer Frist zurückerstattet wurden. Die Klägerin bezeichnet diese Zahlungen als Darlehen, die Beklagte als Vorschüsse.

In dem vom 14. bis 27. September zur Einsicht aufgelegten Kollokationsplan figurierte die Klägerin unter andern mit einer pfandversicherten Pachtzinsforderung für die Zeit bis Lichtmeß 1902.

Der diesbezügliche Teil des Kollokationsplanes wurde von keiner Seite angefochten.

Am 21. September wurde der Obst- und Kartoffelertrag des Gutes für Rechnung der Konkursmasse versteigert.

In der zweiten Gläubigerversammlung vom 5. Oktober wurde beschlossen, dem Bruder des Konkursiten für seine Mühewaltung 100 Fr. zu vergüten.

Am 5. November schrieb die Beklagte an die Klägerin, es sei im Interesse der Gläubiger, daß das Massagut liquidiert würde, „um weitere Unterhaltungskosten vermeiden zu können“; wenn die Klägerin auf der Verschiebung der Fahrhabesteigerung beharre, so habe sie die Kosten für Wartung des Viehes zu übernehmen. — Die Klägerin erklärte sich hierauf damit einverstanden, daß „ein Verkauf der Lebware nunmehr an die Hand zu nehmen“ sei.

Am 18. November fand die Versteigerung des Getreideertrages sowie des größten Teils des auf dem Gute befindlichen Viehes für Rechnung der Konkursmasse statt. Ein Pferd wurde mangels Angebotes und ein anderes, sowie zwei Kühe, wurden, weil damals im Prozesse liegend, ans Futter gegeben. Auf dem Gute blieb kein Vieh zurück. In diesem Zeitpunkt waren auf dem Gute 317 Doppelzentner Heu und Emb und 188 Doppelzentner Stroh vorhanden.

Mit Schreiben vom 28. Dezember weigerte sich die Konkursverwaltung, gewisse von der Klägerin verlangte Reparaturen auf dem Gute vornehmen zu lassen. Sie machte geltend, mit der Konkursöffnung sei der Pachtvertrag aufgehoben; die Reparaturen seien daher nunmehr Sache der Klägerin.

Als im Sommer 1902 die Konkursverwaltung sich zur Versteigerung der Heu- und Strohvorräte anschickte, erhob die Klägerin hiegegen unter Anrufung der §§ 6 und 15 des Pachtvertrages Protest, und mit „nachträglicher Konkursangabe“ vom 4. Februar erklärte sie, diese Vorräte zu vindizieren.

Mit Schreiben vom 5. Februar 1902 teilte die Konkursverwaltung der Klägerin mit, die Vindikation werde bezüglich der Heu- und Embvorräte abgewiesen, bezüglich der Strohvorräte dagegen anerkannt, abzüglich der bei Konkursausbruch vorhandenen 48 Doppelzentner, sowie des vom August bis 18. November ver-

wendeten Strohs, ferner mit Abzug der Erzeugungs- und Erntekosten.

Hierauf betrat die Klägerin den Rechtsweg. (Vgl. das sub A hievor wiedergegebene Rechtsbegehren sowie die Dispositive der beiden kantonalen Urteile ebendasselbst.)

2. Beide kantonalen Instanzen sind davon ausgegangen, daß das Pachtverhältnis bis zu der am 18. November erfolgten Versteigerung der Viehware fortgesetzt worden sei und daß daher bezüglich der von der Beklagten auf dem Gute zurückzulassenden Vorräte an Futter und Stroh die Bestimmung von § 6 des Pachtvertrages Platz greife. Die erste Instanz hielt es indessen mit Rücksicht auf den bis zum 2. Februar 1902 im Kollokationsplan anerkannten Pachtzins für billig, die Beklagte nur zur Zurücklassung derjenigen Vorräte anzuhalten, die bei ordnungsmäßigem Betriebe der Landwirtschaft bis Lichtmeß 1902 nicht aufgebraucht worden wären; sie hat daher der Beklagten einen Abzug von zwei Dritteln des zu Martini 1901 vorhandenen Quantum gestattet. Die zweite Instanz hingegen hat der Klägerin das Recht zuerkannt, sämtliche am 18. November 1901 auf dem Gute befindlichen Heu- und Strohvorräte unter Vergütung des im Vertrage festgesetzten Preises bezw. Verrechnung dieses Preises mit der Pachtzinsforderung zurückzubehalten.

3. Was vorerst die prozessualen Voraussetzungen der Berufung anbelangt, so hat die Klägerin zwar bestritten, daß der gesetzliche Streitwert vorhanden sei, weil die Differenz zwischen dem wirklichen Werte der im Streite befangenen Vorräte an Heu und Stroh und dem Preise, zu dem die Klägerin die Abtretung derselben verlangt, weniger als 2000 Fr. betrage. Allein abgesehen davon, daß nach dem Verhandlungsprotokoll der ersten Instanz die Parteien gemeinsam erklärt haben, der Streitwert erreiche zwar nicht 4000, übersteige aber 2000 Fr., fällt diesbezüglich in Betracht, daß bei der vorliegenden, auf Erfüllung einer Bestimmung des Pachtvertrages gerichteten Klage, wie bei allen Erfüllungsklagen, der Streitwert sich nach dem Werte der geforderten Leistung ohne Abzug der vom Kläger geschuldeten Gegenleistung bemißt (vgl. Entsch. des Bundesger., Amtl. Samml., Bd. XXIII, 2. Teil, S. 1097, Erm. 2; Revue XV, Nr. 91). Da somit der

gesetzliche Streitwert von mindestens 2000 Fr. in casu erreicht ist und auch die übrigen Voraussetzungen des Rechtsmittels der Berufung vorhanden sind, so ist auf letztere einzutreten.

4. Die rechtliche Natur der vorliegenden Klage ist, wie bereits in Erwägung 3 hievon angedeutet, diejenige einer Erfüllungs-Klage. Allerdings hat die Klägerin in ihrer nachträglichen Konkurs eingabe vom 4. Februar 1901 erklärt, sie vindiziere sämtliches auf dem Gute vorhandene Heu und Stroh. Maßgebend ist indessen das im Prozesse gestellte Rechtsbegehren, welches auf Schutz eines obligatorischen Rechtes gerichtet ist.

Der von der Stadtgemeinde Stein angestregten, auf die §§ 6 und 15 des Pachtvertrages gestützten, Erfüllungsklage gegenüber stellt sich die Beklagte grundsätzlich auf den Standpunkt, sie, d. h. die Konkursmasse, sei aus dem Pachtvertrag nicht verpflichtet worden. Der letztere sei mit der Konkursöffnung aufgelöst worden. Die Klägerin könne also aus demselben nur diejenigen Rechte geltend machen, die ihr zur Zeit der Konkursöffnung zustanden, d. h. sie könne nur das damals vorhandene Futter und Stroh beanspruchen.

Hierzu ist zunächst zu bemerken, daß allerdings nach Art. 315 D.-R. mit der am 12. Juli erfolgten Eröffnung des Konkurses über Konrad Langhart der zwischen ihm und der Klägerin bestehende Pachtvertrag von Gesetzes wegen erloschen war, und daß deshalb mit diesem Zeitpunkte der Klägerin das Recht erwachsen war, das Pachtobjekt samt den noch nicht eingesammelten Früchten (vgl. Art. 312 Abs. 3 D.-R., worauf in Art. 315 Bezug genommen wird) zurückzuziehen. Andererseits gehörten vorbehaltlich der Bestimmung von Art. 319 D.-R. die damals vorhandenen Früchte dem Pächter und war der Pachtzins auch nur bis zum Momente der Konkursöffnung geschuldet. In diesem Zeitpunkt waren schließlich auch die Rechte des Verpächters aus Art. 319 D.-R. bzw. aus §§ 6 und 15 des Pachtvertrages geltend zu machen.

Was nun speziell diesen letztern Punkt betrifft, so enthält § 6 des Pachtvertrages insofern eine Beschränkung der Rechte des Verpächters, als das im Momente der Vertragsauflösung vorhandene Stroh nur gegen Entschädigung zurückzulassen ist, insofern dagegen eine Erweiterung dieser Rechte, als der Pächter auch

zur Zurücklassung des vorhandenen Futters verpflichtet wird. Da aber dem Verpächter aus Art. 319 D.-R. kein dinglicher, sondern nur ein obligatorischer Anspruch erwächst, so entsteht die Frage, ob der Anspruch des Verpächters sich gemäß Art. 211 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs in eine Geldforderung umwandeln. Bezüglich etwa bei Konkursöffnung nicht mehr vorhandener Vorräte, auf die der Verpächter nach Art. 319 D.-R. ein Recht gehabt hätte, ist diese Frage zweifellos zu bejahen. Dagegen wäre es mit dem wirtschaftlichen Zwecke der mehrerwähnten Gesetzesvorschrift unvereinbar, wenn in Bezug auf die noch in natura vorhandenen Vorräte die Realerfüllung verweigert werden könnte; denn es soll nach der Absicht des Gesetzgebers der jeweiligen zur richtigen Bewirtschaftung und insolgedessen auch zur ordentlichen Instandhaltung des gepachteten Gutes erforderliche Bedarf an Stroh und Dünger nicht gegen den Willen des Verpächters dem Gute entzogen werden können. Da nun im vorliegenden Falle die von den Parteien getroffene vertragliche Ordnung der Verpflichtung des Pächters auf denselben wirtschaftlichen Erwägungen beruht, von denen die gesetzliche Bestimmung (Art. 319 D.-R.) ausgeht, so werden die gleichen Grundsätze auch mit Bezug auf die hieraus resultierenden Rechte des Verpächters gelten müssen. Es wird also in gleicher Weise zu sagen sein, daß die Klägerin bei Ausbruch des Konkurses berechtigt gewesen sei, von der Konkursverwaltung zu verlangen, daß das sämtliche Futter nebst dem Stroh nicht zur Masse gezogen werde, sondern der Verpächterin (gegen Bezahlung des angelegten reduzierten Preises) zu belassen sei.

Fragt es sich sodann, ob und eventuell in welcher Weise der Anspruch, welcher der Klägerin zur Zeit des Konkursausbruches zustand, dadurch modifiziert worden sei, daß die Klägerin das Pachtgut bei der Endigung des Pachtverhältnisses im Zeitpunkt der Konkursöffnung nicht zurückgenommen hat, so ist vorerst zu konstatieren, daß das Gut während des Sommers 1901 weder auf Rechnung der Klägerin noch auf gemeinsame Rechnung der Parteien bewirtschaftet worden ist. Allerdings hatte laut dem Protokoll einer am 3. August 1901 abgehaltenen Versammlung von Interessenten der Bruder des Konkursiten erklärt, er sei zur

Übernahme der Aufsicht über die Feldarbeiten gegen angemessene Entschädigung „auf Rechnung der Stadtgemeinde“ bereit. Wichtig ist auch, daß die Klägerin der Beklagten im Laufe des Sommers 1901 behufs Fortsetzung des landwirtschaftlichen Betriebes verschiedene Darlehen oder Vorschüsse geleistet hat. Indessen ist hier maßgebend weder die Ansicht, die ein Dritter, noch diejenige, die die Parteien selber über die Fortdauer des Pachtverhältnisses gehabt haben mögen, sondern es ist vielmehr darauf abzustellen, daß tatsächlich die Bewirtschaftung des Gutes auf Rechnung der Konkursmasse stattgefunden hat, indem die Konkursverwaltung die Früchte, die zur Zeit der Konkursöffnung noch nicht eingeheimst waren (vgl. Art. 312 Abs. 3 D.-R.) für Rechnung der Masse verwertet hat, wie sie denn auch anderseits die Pachtzinsforderung der Klägerin bis zum 2. Februar 1902 in den Kollokationsplan aufgenommen hat.

Ist nun aber, wie sich hieraus in unzweideutiger Weise ergibt, die Konkursverwaltung in das Pachtverhältnis eingetreten, so kann sie sich nicht auf den Standpunkt stellen, die Klägerin habe nur diejenigen Rechte, die ihr bei Konkursausbruch zustanden.

5. Die Beklagte führt sodann aus, es könne jedenfalls nur die gesetzliche Vorschrift von Art. 319 D.-R., nicht dagegen die Bestimmung von § 6 des Pachtvertrages in Betracht kommen; denn nach Art. 297 in Verbindung mit Art. 275 Abs. 2 D.-R. bedürfe eine von der gesetzlichen Regelung des Pachtvertrages abweichende Vereinbarung der schriftlichen Vertragsform; ein neuer Pachtvertrag sei aber nach der Konkursöffnung jedenfalls nicht schriftlich abgeschlossen worden. Demgegenüber ist zu bemerken, daß die stillschweigende Übernahme eines vom Konkursiten schriftlich abgeschlossenen Vertrages als eines Ganzen seitens der Konkursverwaltung keine vom Gesetze abweichende Verabredung im Sinne von Art. 275 D.-R. darstellt und daß, wenn die Masse, wie sich für den vorliegenden Fall aus den Akten ergibt, vorbehaltlos in die Rechtsstellung des Konkursiten eingetreten ist, der Verpächter in gutem Glauben annehmen darf, die Konkursverwaltung werde auch den Pachtvertrag gelten lassen.

6. Nun ist das Pachtverhältnis tatsächlich nicht bis Lichtmeß 1902, sondern nur bis Martini 1901 fortgesetzt worden. Allein

aus diesem Grunde rechtfertigt es sich nicht, von den der Klägerin bzw. dem neuen Pächter zu belassenden Vorräten dasjenige Quantum in Abzug zu bringen, welches die Beklagte bei normalem Weiterbetrieb der Landwirtschaft bis Lichtmeß 1902 mutmaßlich noch verbraucht hätte. Wenn die Konkursverwaltung von der ihr zustehenden Befugnis, das Vieh des Gemeinschuldners noch bis Lichtmeß 1902 auf dem Gute zu belassen, keinen Gebrauch gemacht hat und der Masse infolgedessen vielleicht ein Vorteil entgangen ist, so ist dies ihre eigene Schuld. Ein Rechtsgrund, ihr deshalb einen Anspruch auf das nicht verbrauchte Futter und Stroh zuzugestehen, ist nicht ersichtlich.

Wenn darauf abgestellt werden wollte, daß Art. 6 des Pachtvertrages als selbstverständlich voraussetze, daß das Pachtverhältnis bis zum Ablauf der Pachtdauer tatsächlich fortgesetzt werde, und daß deshalb die Verpflichtung zur Zurücklassung des Futters und Strohs sich nicht weiter erstreckt, als auf dasjenige Quantum, welches bei ordnungsmäßigem Betrieb beim Ablauf der Pachtdauer (Lichtmeß 1902) noch vorhanden sein konnte, — so ist dagegen bereits von der Vorinstanz hervorgehoben worden, daß in diesem Falle dann eben entsprechend mehr Dünger hätte zurückgelassen werden müssen. Die Akten bieten keine Handhabe für die Annahme, daß etwa der Dünger, welchen die Verpächterin im Falle der Fortdauer des Pachtvertrages bis Lichtmeß 1902 weiter hätte beanspruchen können, einen geringern Wert repräsentiere, als die Differenz zwischen dem Wert des Futters und Strohs und dem Preis, welchen die Klägerin nach Art. 6 des Pachtvertrages dafür zahlen muß.

7. Das zweite klägerische Rechtsbegehren ist wenigstens in der Berufungsinstanz beklagterseits nicht mehr besonders angefochten worden, und erscheint in der Tat ohne weiteres als begründet. Unbestritten erstreckt sich das der Klägerin für ihre Pachtzinsforderung zustehende Retentionsrecht auch auf das freitige Futter und Stroh; soweit es daher zur Deckung ihrer Pachtzinsforderung nötig ist, hat die Klägerin auf den Wert dieses Futters und Strohs kraft ihrer Pachtzinsforderung und des mit dieser verbundenen Retentionsrechts Anspruch. Es ist daher klar, daß die Klägerin, soweit sie für ihre Pachtzinsforderung durch das Re-

tentionsrecht auf den übrigen Mästen nicht gedeckt wird, den nach Art. 6 zu bezahlenden Preis für das Futter und Stroh durch Kompensation mit ihrer Pachtzinsforderung leisten kann.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und damit das Urteil des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 17. Juli 1903 in allen Teilen bestätigt.

81. Urteil vom 5. Dezember 1903 in Sachen **Charles Schmidhauser & Cie.** und **Schmidhauser**, Kl. u. Ber.-Kl., gegen **Aktiengesellschaft „Neue Zürcher Zeitung“** in Zürich, und **Bissegger**, Bekl. u. Ber.-Bekl.

Unerlaubte Handlung: Veröffentlichung einer falschen Nachricht vom Selbstmorde des Klägers. — Tatbestand-Feststellung. Art. 81. Org.-Ges. — Grundsätze für die zivilrechtliche Haftung der Druckerpresse aus Delikten: Art. 50 ff. O.-R. — Fahrlässigkeit des Redaktors?

A. Mit Urteil vom 8. Juli 1903 hat die II. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich in Bestätigung eines vom Bezirksgericht Zürich am 2. Mai gl. J. gefällten Urteils, über die Streitfrage:

Sind die Beklagten verpflichtet, an die Kläger je 5000 Fr., zusammen also 10,000 Fr. Schadenersatz zu bezahlen?

erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

B. Gegen das Urteil des Obergerichts haben die Kläger rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht ergriffen und beantragt:

1. Aufhebung des Urteils des Obergerichts bezüglich beider Beklagten, sowohl der „Neuen Zürcher Zeitung“ als des Dr. Bissegger und Gutheißung der Klagen gegen beide Beklagte in dem Sinne, daß jeder Beklagte verpflichtet sei, an jeden Kläger

5000 Fr., eventuell eine nach richterlichem Ermessen festzusetzende Geldsumme zu bezahlen, aber in der Meinung, daß durch die Zahlung seitens eines Beklagten der andere befreit sein soll.

2. Eventuell Rückweisung der Sache an die kantonale Instanz zur Erhebung der Beweise über

a) den behaupteten Umfang des Schadens;

b) die Behauptung, daß es bei Zeitungen vom Umfang und der Bedeutung der „Neuen Zürcher Zeitung“, sofern sie Gesellschaften, Kommanditgesellschaften oder Aktiengesellschaften sind, üblich ist, seitens der Zeitungseigentümer den Redaktoren für die Aufnahme von Depeschen kommerziellen und finanziellen Inhalts über die Kreditfähigkeit von Rechtssubjekten etc., bestimmte Vorschriften zu geben, welche die Weiterbegebung einer Nachricht in der in casu vorgekommenen Weise verbieten; daß dies bei der „Neuen Zürcher Zeitung“ nicht der Fall ist;

c) über die von den Beklagten gegebene Darstellung über die Entstehung der falschen Nachricht,

und zur Ausfällung eines neuen Urteils auf Grund der Beweiserhebungen im Sinne der klägerischen Hauptanträge.

C. In der heutigen Verhandlung vor Bundesgericht hat der Vertreter der Kläger Schutz der Berufung beantragt. Der Vertreter der Beklagten hat Abweisung der Berufung und Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der vorliegende Rechtsstreit beruht auf folgendem Tatbestande:

Im zweiten Abendblatt von Nr. 308 der „Neuen Zürcher Zeitung“, vom 6. November 1902, erschien auf Anordnung des Beklagten Dr. Bissegger unter der Rubrik „Unglücksfälle und Verbrechen“ folgende Notiz, im wesentlichen eine Reproduktion einer vom Litizdenunziaten, Wäschefabrikant Arnold, an die „Neue Zürcher Zeitung“ abgesandten Depesche: „Kreuzlingen, 6. Nov. „A. Bankier Schmidhauser aus Lausanne wurde im Lovettowald „bei Konstanz erschossen aufgefunden. Es liegt Selbstmord vor.“

Diese Nachricht wurde in einer Anzahl Zeitungen des In- und Auslandes wiedergegeben, stellte sich aber am folgenden Tage als falsch heraus. Demgemäß erschien im zweiten Abendblatt von